

**Anlage zu Hinweisverfahren 2011/10****Gebäude und Lärmschutzwand - § 33 EEG 2009/  
EEG 2012**

1. Was ist ein Gebäude i. S. v. § 33 Abs. 3 EEG 2009/EEG 2012?  
Insbesondere: Unter welchen Voraussetzungen sind bauliche Anlagen vorrangig dazu bestimmt, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen?
2. Was ist eine Lärmschutzwand i. S. v. § 33 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012?

**I. Zu 1.:**

Nach § 33 Abs. 3 EEG2009 und EEG2012 sind Gebäude

*„selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und vorrangig dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.“*

Die Gebäudedefinition wurde gegenüber den vorherigen Fassungen des EEG modifiziert:  
Nach der Vorgängerfassung war ein Gebäude nach § 11 Abs. 2 Satz 3

*„jede selbständig benutzbare überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und geeignet oder bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.“*

Im *EEG vom 1.01.09* (EEG 2009) wurde der Gebäudebegriff also enger gefasst: Das Gebäude muss nun *vorrangig* dazu *bestimmt* sein, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Neu ist also zum einen das Merkmal der Vorrangigkeit, zum anderen reicht die *Eignung* allein nicht mehr. Der Gebäudebegriff enthält damit eine Zweckvorgabe.

Der Gebäudebegriff ist § 2 Abs. 2 der Musterbauordnung entnommen und im Sinne der Zwecke des EEG weit auszulegen (Altrock / Oschmann / Theobald, EEG – Kommentar, 2011, § 33 Rn. 25).

## **1) Begriffsmerkmale eines „Gebäudes“ im Sinne des EEG**

### **a) Bauliche Anlage**

Eine bauliche Anlage setzt voraus, dass ein Bauwerk mit dem Erdboden verbunden und aus Bauprodukten hergestellt ist (vgl. etwa § 2 Abs. 1 BbgBO).

### **b) Selbständige Benutzbarkeit**

Eine bauliche Anlage ist dann selbständig benutzbar, wenn sie ihre Funktion unabhängig von anderen baulichen Anlagen erfüllen kann (Jäde in: Jäde/Dirnberger/Förster/Bauer/Böhme/Michel/Radeisen, Kommentar zum Bauordnungsrecht Brandenburg, Bd. I Oktober 2003, § 2 Rn. 43).

Maßgeblich ist die Möglichkeit der selbständigen Benutzung (Jäde in: Jäde/Dirnberger/Förster/Bauer/Böhme/Michel/Radeisen, Kommentar zum Bauordnungsrecht Brandenburg, Bd. I Oktober 2003, § 2 Rn. 43).

Ob die bauliche Anlage auch tatsächlich selbständig benutzt wird, ist unerheblich (Bayrischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 26.09.1988 – Nr. 14 B 87.02669 – BayVBl. 1989, 181).

**c) Überdeckung**

Die Anlage muss überdeckt sein.

Ein überdachter Stellplatz ist ein Gebäude (BayVGH, Urteil vom 30.08.1984 – Nr. 2 B 83 A.1265; Hess. VGH, Beschluss vom 3.03.1988 – 4 TH 3410/87; OVG Bremen, Beschluss vom 9.9.1999 – 1 B 303/99).

Auch ist ein überdachter Freisitz ein Gebäude (Hess. VGH, Beschluss vom 3.03.1988 – 4 TH 3410/87).

Ebenso ist ein aus Markisenstoff auf einer Rahmenkonstruktion im Anschluss an ein Gebäude hergestelltes Bauwerk ein Gebäude (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 26.02.1980 – 6 A 86/79 = NuR 1983,74).

Das Maß der Schutzfunktion der Überdachung ist an dieser Stelle nicht relevant.

**d) Von Menschen betretbar**

Die bauliche Anlage muss von Menschen betreten werden können. Es müssen für den Eintritt von Menschen geeignete Eintrittsmöglichkeiten vorhanden sein (BayVGH, Urteil vom 2.08.1973 – Nr. 94 I 72 – BayVBl. 1973,641). Die Gebäudeeigenschaft ist abzulehnen, wenn die Anlage nur durch Luken oder von oben her durch Einsteigen betreten werden kann, wie etwa beim Silo (BavVGH, Urteil vom 9.03.1976 – 90 I 71 – BayVBl. 1977,49).

Die Ausgestaltung des Eingangs kann dabei durchaus unterschiedlich sein. Ein überdachter Stellplatz oder Carport kann von mehreren Seiten betreten werden. Eine äußerlich mit einem Tor oder einer Tür vergleichbare Eintrittsmöglichkeit ist also nicht erforderlich. Der Eingang muss auch keinen Bequemlichkeitsansprüchen genügen (Jäde in: Jäde/Dirnberger/Förster/Bauer/Böhme/Michel/Radeisen, Kommentar zum Bauordnungsrecht Brandenburg, Bd. I Oktober 2003, § 2 Rn. 47).

Eine Dachneigung ist jedenfalls dann unerheblich, wenn das Gebäude von zumindest einer Seite in aufrechtem Gang betreten werden kann.

#### **e) Schutzfunktion**

Die baulichen Anlagen müssen darüber hinaus jeweils **bestimmt sein, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.**

Damit kommen mindestens 3 Möglichkeiten in Betracht, von denen lediglich eine erfüllt sein muss:

- (1) Die jeweilige Anlage ist zum Schutz von Menschen bestimmt.
- (2) Die jeweilige Anlage ist zum Schutz von Tieren bestimmt.
- (3) Die jeweilige Anlage ist zum Schutz von Sachen bestimmt.

Daneben sind zahlreiche weitere Kombinationen denkbar. Eine Anlage kann zum Beispiel zum Schutz von Sachen und gleichzeitig zum Schutz von Tieren bestimmt sein.

Es ist angesichts dieses weiten Begriffes kaum ein Fall denkbar, in denen bei Vorliegen aller anderen Merkmale des Gebäudebegriffes die Schutzfunktion nicht auch erfüllt ist (Jäde in: Jäde/Dirnberger/Förster/Bauer/Böhme/Michel/Radeisen, Kommentar zum Bauordnungsrecht Brandenburg, Bd. I Oktober 2003, § 2 Rn. 47).

Es ist also ein weiter Maßstab anzulegen. Ein überdachter Stellplatz oder ein Carport erfüllen nach der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung die Schutzfunktion und damit letztlich den Gebäudebegriff. Für vergleichbare bauliche Anlagen muss damit dasselbe gelten.

Nicht erforderlich ist also beispielsweise, dass ein Gebäude vollständig von allen Seiten gegen Witterungseinflüsse abgeschlossen oder abschließbar ist. Auch ein Carport verhindert bei starkem Regen nicht das seitwärtige Eindringen von Wasser in den Innenbereich und ist dennoch unstreitig ein Gebäude.

**f) Vorrangigkeit**

Das Merkmal der Vorrangigkeit verlangt, dass eine der im Gesetz genannten Zweckbestimmungen überwiegen muss. Andere Zweckbestimmungen sind also möglich. Das Merkmal der Vorrangigkeit wird nicht weiter qualitativ bestimmt. Ein geringfügiges Überwiegen der gesetzlich geforderten Zweckbestimmung genügt also.

Das Merkmal der Vorrangigkeit muss ebenso wie das Merkmal der Zweckbestimmung selbst nur im Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes, aber nicht mehr zwangsläufig im Zeitpunkt der Anbringung einer PVA vorliegen.

**2) Abgrenzung zu § 32 Abs. 2 EEG**

Die Regelung des § 33 EEG für Gebäudeanlagen ist gegenüber der Regelung des § 32 EEG für Freiflächen-PVA vorrangig. Solange also die Tatbestandsmerkmale des § 33 Abs. 3 EEG erfüllt sind, kommt es zur Beurteilung der Eigenschaft als Gebäude nicht darauf an, ob Errichtungs- oder Nutzungszweck auch oder gar vorrangig die Montage von PVA ist (so auch Altrock / Oschmann / Theobald, EEG, 2011, § 33 Rn. 28). Die Voraussetzungen des § 33 sind insofern abschließend (Altrock u.a., aaO; mit weiteren Nachweisen).

**II. Zu 2.:**

§ 33 Abs. 1 EEG2009 und 2012 sieht erhöhte Vergütungssätze für PVA „*an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand*“ vor.

Eine Lärmschutzwand ist eine bauliche Anlage, die dem Schutz vor Schallemissionen dient.

**Der Begriff ist weit auszulegen.**

Abzulehnen ist die Ergänzung dieser Definition durch bestimmte Anforderungen an das benutzte Material oder an eine statische Überprüfung. Nach *Salje* sind *typische Baumaterialien* wie Holz erforderlich (EEG-Kommentar, 5. Aufl., § 33 Rn. 21). Diese Ansicht überzeugt nicht, weil sie keinerlei Stütze im Gesetz findet. Auch untypische Materialien können dem Schutz vor Lärm dienen. Es ist völlig unerheblich, welches Material hierzu verwendet wird.

**Das Gesetz differenziert nicht nach typischen und atypischen Materialien.**

Auch ist der Begründungsansatz *Saljes* verfehlt, ohne eine notwendige statische Überprüfung sei keine Lärmschutzwand gegeben (*Salje*, aaO). Auch ein solches Erfordernis ergibt sich aus dem Gesetz nicht.

Auch Erdwälle und Aufschüttungen können im Ergebnis dem Schutz vor Lärm dienen. Sie können nach allgemeiner Meinung bauliche Anlagen sein (*Altrock / Oschmann / Theobald*, EEG, 2011, § 32 Rn. 37). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb sie dann nicht auch Lärmschutzwände sein können.

**Maßgeblich ist lediglich, ob ein nicht bloß völlig geringfügiges und kurzfristiges Maß an Schutz vor Schallemissionen erreicht wird.**

Wird ein solches Mindestmaß durch einen Erdwall oder durch andere atypische Baumaterialien und bauliche Anlagen erreicht, so reicht die zur Erfüllung der Begriffsmerkmale einer Lärmschutzwand aus.